



SIELING

RECHTSANWALTSKANZLEI

Abschrift

Kanzlei Sieling • Klingenderstraße 5 • 33100 Paderborn

Anwaltskanzlei
Waldorf Frommer
Beethovenstraße 12
80336 München

Vorab per Fax: 089/248899711

Canak ./ Twentieth C. Fox
Ihr Zeichen: 14PP151507

Sehr geehrter Herr Kollege Schweiger,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen unserer Mandantschaft, Herr Branko Čanak, Karlstraße 29, 33098 Paderborn. Auf uns lautende Vollmacht liegt im Original anbei.

Unsere Mandantschaft legt uns Ihr Abmahnschreiben vom 14.10.2014 zur Beantwortung vor. Wir weisen Ihre Abmahnung jedoch als unberechtigt zurück.

Gleichzeitig machen wir den Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit geltend. Die Abmahnung ist insbesondere deswegen rechtsmissbräuchlich, weil sie vor allem dazu dienen soll, gegen den Abgemahnten einen Anspruch von Aufwendungen und Kosten entstehen zu lassen.

CAROLA SIELING

Rechtsanwältin
Fachanwältin für IT-Recht
Lehrbeauftragte der FH Flensburg
Lehrbeauftragte der Uni Paderborn

INES DITTMAR*

Rechtsanwältin

BIANCA SCHILLMÖLLER**

Rechtsanwältin

ANNE-KATHRIN PHILIPP*

Rechtsanwältin
Datenschutzbeauftragte (DSB-TÜV)

Kanzleischwerpunkte

IT-Recht • Wettbewerbsrecht
Urheberrecht • Datenschutz
Vertragsrecht • Arbeitsrecht
Forderungseinzug

Sekretariat: Fr. Richts, Fr. Tomkowiak
Aktenzeichen: 333/14 SI09Ri D3270-14
(Bitte stets angeben)

Paderborn, 21. Oktober 2014

Kanzlei Paderborn

Klingenderstraße 5
33100 Paderborn
Telefon: (05251 1 42 87 42
Fax: (05251) 1 42 87 44

Kanzlei Hamburg

Gurlittstraße 24
20099 Hamburg
Telefon: (040) 24 19 27 02
Fax: (040) 24 85 86 46

info@kanzlei-sieling.de
www.kanzlei-sieling.de

Bürozeiten:

Mo. – Fr. von 08:30 – 17:30 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE25 1203 0000 1003 1660 20
BIC BYLADEM1001

USt.-IdNr.: DE 263634125

*angestellte Rechtsanwältin

**Rechtsanwältin in freier Mitarbeit

Unsere Mandantschaft ist selbst kein Nutzer von Onlinetauschbörsen, sprich P2P-Netzwerken. Damit scheidet die Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung aus. Unsere Mandantschaft hat auch keine Kenntnis von den angeblich rechtsverletzenden Handlungen gehabt, so dass auch keine Teilnehmerhaftung in Frage kommt.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch sowieso nur unter der Voraussetzung bestünde, dass unsere Mandantschaft tatsächlich Täter bzw. Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung gewesen wäre, was jedoch nicht der Fall gewesen ist.

Eine Haftung unserer Mandantschaft, die nicht selbst Täter ist bzw. war, kommt auch nicht nach den Grundsätzen der sogenannten Störerhaftung in Betracht. Die Störerhaftung ist zwar verschuldensunabhängig, setzt jedoch – wie Sie wissen - einen willentlichen Tatbeitrag voraus.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 12.05.2010 (Az. I ZR 121/08) ausgeführt, dass als Störer nur derjenige für eine Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendwelcher Weise willentlich oder adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsgutes beiträgt.

Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Etwasige Prüfpflichten hat unsere Mandantschaft jedoch ebenfalls nicht verletzt.

Unsere Mandantschaft hat ihren Anschluss bei Ersteinrichtung entsprechend des Standes der Technik ausreichend gesichert und diejenigen, die ebenfalls Zugriff haben, ordnungsgemäß belehrt. Der Schlüssel wurde auch nur an zwei vertraute Personen herausgegeben. Dies zeigt auch, dass ein anderer Geschehensablauf ebenfalls möglich ist.

Die aktuelle Entscheidung des BGH vom 12.05.2010 stellt im Hinblick auf die ausreichenden Voraussetzungen der WLAN-Sicherung für Privatpersonen nach ihren jeweiligen technischen Möglichkeiten fest, dass eine Haftung gerade dann nicht – auch nicht als Störer in Betracht kommt.

Wir gehen davon aus, dass sich trotz entsprechender Absicherung und Verschlüsselung des WLANS unserer Mandantschaft ein Dritter missbräuchlich Zugang zum Internet über den Anschluss unserer Mandantschaft verschafft hat und haben unserer Mandantschaft entsprechend empfohlen Strafanzeige zu erstatten.

Gleichzeitig dürfte es sich generell um einen Fall des § 97 a Absatz 3 UrhG handeln, wonach, selbst bei nachgewiesener Urheberrechtsverletzung, lediglich ein Ersatz der Anwaltskosten basierend auf einem Streitwert in Höhe von 1000,00 € pauschal verlangt werden kann.

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr übersenden wir dennoch anbei eine modifizierte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Die Kosten der Abmahnung sowie etwaige Schadensersatzansprüche Ihrer Mandantschaft hat unsere Mandantschaft nach den obigen Ausführungen nicht zu tragen, da es sich um eine unberechtigte Abmahnung handelt.

Für etwaige Klagen sind wir zustellungsbevollmächtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Philipp

Rechtsanwältin

Für Rechtsanwältin Sieling

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

1.)

Ich, Branko Čanak, Karlstraße 29, 33098 Paderborn, verpflichte mich - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich – gegenüber der Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, Darmstädter Landstraße 114, 60598 Frankfurt am Main, es zukünftig zu unterlassen,

die urheberrechtlich geschützten Werke „Sons of Anarchy – Black Widower, TV-Folge (lang)“ und „Sons of Anarchy – Toil and Till, TV-Folge (lang)“, an denen die Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, die hierfür notwendigen Rechte besitzt, ohne ihre Zustimmung im Internet öffentlich zu verbreiten oder auf sonstige Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, öffentlich zu verbreiten und/oder zu verwerten und/oder wiedergeben zu lassen, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an sogenannten P2P-Netzwerken.

2.)

Ich verpflichte mich für den Fall einer zukünftig eintretenden Verletzung des Unterlassungsversprechens, eine von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende Vertragsstrafe an die Unterlassungsgläubigerin zu zahlen.

Paderborn, den 21.10.2014

Rechtsanwältin Anne-Kathrin Philipp für
Branko Čanak